

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1963

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	30. 8. 1963	Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	294
75		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258)	294
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
23. 8. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Bückeburg nach Rinteln	294
23. 8. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb	
		1) einer 220 kV-Leitung von Bochum-Laer nach Witten-Heven	
		2) einer 110 kV-Leitung von Bochum-Laer bis Abzweigpunkt Harpen der 110 kV-Leitung zur Zeche Lothringen	294

**Verordnung
zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. August 1963

Auf Grund des § 76 Abs. 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. Die Klammer zu § 15 erhält folgende Fassung:
„(Zu § 18, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 BauO NW)“
2. Dem § 15 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
„(9) Sind nach den §§ 28 bis 31 BauO NW Wände aus nicht brennbaren Baustoffen ohne weitere Anforderungen an den Feuerwiderstand zulässig, so dürfen auch Wände mit brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn diese Wände feuerhemmend sind. Dies gilt nicht für Hochhäuser.
(10) Anstelle von feuerbeständigen Wänden nach § 29 Abs. 1 BauO NW können Wände mit brennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn der Feuerwiderstand dieser Wände mindestens dem Feuerwiderstand feuerbeständiger Wände entspricht und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.“
3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Es kann gestattet werden, daß Bauteile innerhalb einer Höhe von 3 m bis zu 30 cm, bei Gebäudesockeln höchstens 10 cm, in den Gehweg hineinragen, wenn wegen der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten.“
4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „1 m“ durch die Zahl „1,20 m“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Offene Feuerstätten und eiserne Feuerstätten für feste Brennstoffe ohne Schamottefütterung dürfen in Baracken, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, nicht aufgestellt werden.“

Artikel II

§ 10 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO —) vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470) erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) im Lande Nordrhein-Westfalen ausgesprochenen Anerkennungen als Prüfingenieur für Baustatik gelten als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1963

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1963 S. 294.

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258).

Auf Seite 259 muß es unter 5. d) letzte Zeile heißen:

„... vom 11. August 1953 — GS. NW. S. 148).“

— GV. NW. 1963 S. 294.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 23. August 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Bückeburg nach Rinteln

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12. August 1963 Nr. 32 S. 227 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der vorhandenen Leitung Hamm—Hannover bei Bückeburg abzweigend nach Rinteln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 294.

Düsseldorf, den 23. August 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb

1. einer 220 kV-Leitung von Bochum-Laer nach Witten-Heven

2. einer 110 kV-Leitung von Bochum-Laer bis Abzweigpunkt Harpen der 110 kV-Leitung zur Zeche Lothringen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. August 1963 Nr. 32 S. 289 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb

1. einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Bochum-Laer nach Witten-Heven,

2. einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Bochum-Laer bis Abzweigpunkt Harpen der 110 kV-Leitung zur Zeche Lothringen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.